

Fachbeitrag Artenschutz für den Energiepark Drebkau („Hybrid-B-Plan“)



Bericht



Beak Consultants GmbH
Am St.-Niclas-Schacht 1
09599 Freiberg
Fon +49 (0) 3731 781350
Fax +49 (0) 3731 781352
www.beak.de
postmaster@beak.de

Projekt-Nr.: 2025 0087

Freiberg, den 16.06.2026

Status:	Entwurf		Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 3
	freigegeben	X					
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx						

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 4
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 5
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung

Die Leag Renewables GmbH beabsichtigt, in der Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Welzow-Süd zwei aneinandergrenzende Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu errichten. Der Gesamtbereich umfasst ca. 486 ha, worin neben den Flächen für PV-Module auch der Bedarf für Wildtierkorridore, Blühstreifen, landwirtschaftliche Wege und Ausgleichsflächen oder Abstandsflächen enthalten ist. Etwa 131 ha der Gesamtfläche liegen auf dem Gebiet der Stadt Drebkau (Abbildung 1), in der landwirtschaftlich rekultivierten Bergbaufolgelandschaft südlich der Ortslage Papproth (Stadt Drebkau) im Landkreis Spree-Neiße (SPN). Der Energiepark Drebkau soll außerdem Platz für bis zu drei Windenergieanlagen (WEA) bieten.

Bestandteil der einzureichenden Genehmigungsunterlagen ist unter anderem ein Fachbeitrag Artenschutz (AFB), der in der vorliegenden Unterlage für den Geltungsbereich des B-Planes „Energiepark Drebkau“ erstellt wurde. Im AFB erfolgt die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der BImSchG-Zulassung der WEA wird nicht auf die Ebene der Bauleitplanung vorverlagert. Hier werden maßgeblich die Festsetzungen der baulichen Nutzung für die WEA und der PV-Anlagen betrachtet. Allerdings wurden die Erfassungen der Brut- und Rastvögel nach AGW-Erlass für das geplante Windfeld (Abbildung 2) bereits 2024/25 nachgeholt und im Hinblick auf mögliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse überschlägig geprüft.

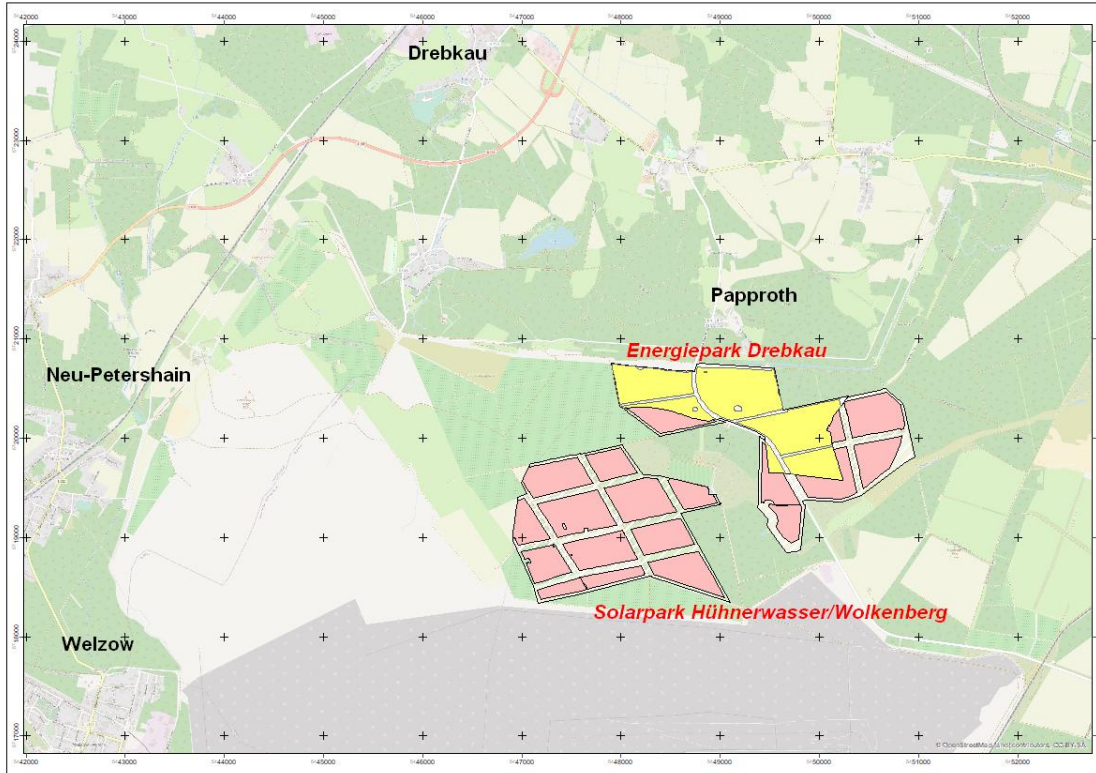


Abbildung 1: Geltungsbereich für den B-Plan „Energiepark Drebkau“ (gelb).

In rosa dargestellt: Angrenzend geplanter Solarpark Hühnerwasser/Wolkenberg. Hintergrund: OSM-Daten (ESRI-Basemap). Grau: aktiver Tagebau Welzow-Süd. Weiß: Junge Rekultivierungsflächen.

Status:	Entwurf		Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 6
	freigegeben	X					
Datei:	20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx						

Grundlage dieser Betrachtung sind die europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten, die art- oder gruppenspezifisch hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. Die dazu erforderlichen Kartierungsarbeiten wurden von März 2021 bis Dezember 2022 durchgeführt. Im Jahr 2024 folgten ergänzende Kartierungen der Avifauna nach den Standards des AGW-Erlasses für einen größeren Umkreis.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009, geltend seit 1.3.2010 (Bundesgesetzblatt Jg. 2009 Teil I Nr. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025.

Der Gesetzgeber setzt damit um:

- die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL), in der Fassung 2009/147/EG, und
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, um.

Nach dem *Besonderen Artenschutz* (§ 44-47 BNatSchG) sind unter dem Begriff „besonders geschützte Arten“ die folgenden zu beachten:

- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSchRL,
- Tierarten nach Anhang IVa FFH-RL,
- Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH-RL,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind.

Eine Teilmenge davon, die „Anhang-IV-Arten“ sowie Vogelarten, die in Anhang 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gekennzeichnet sind, gelten zusätzlich als „streng geschützt“ (§§). Für die weitere Betrachtung entfallen allerdings die „Arten des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels“, für die lediglich Handelseinschränkungen gelten, ebenso die Arten des Anhangs A dieser Verordnung. Da weiterhin die Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, noch nicht vorliegt, sind folglich nur die Arten des **Anhangs IV FFH-RL** sowie diejenigen **europäischen Vogelarten** zu berücksichtigen, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als heimisch einzustufen sind.

Für diese Arten wird nun untersucht, ob durch das Vorhaben „Verbotstatbestände“ (VTB) erfüllt werden. Im § 44 BNatSchG sind die folgenden Zugriffsverbote definiert:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich*

Status:	Entwurf		Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 7
	freigegeben	X					
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx						

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) zulässig sind sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in abgewandelter Form (Absatz 5). Demnach liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor, solange diese trotz Zerstörung ihre ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen können:

- (5) Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. [...] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 8
	freigegeben	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Entsprechend dem oben zitierten Absatz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und die **europäischen Vogelarten** zu prüfen. Die Prüfung der Verbotstatbestände (VTB) gemäß § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist derzeit nicht vorgesehen, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.

Durch die Neufassung vom 15.9.2017 wird die sogenannte Signifikanzrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nur vor, wenn die Durchführung eines Vorhabens zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Exemplare der betroffenen Art führt. Diese Einschränkung des Tötungs- und Verletzungsverbot dient nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie soll sicherstellen, dass ein unvermeidbarer Verlust einzelner Tiere durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer zu einem Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Verbot führt.

In diesem Fachbeitrag wird für die festgestellten **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL** und die **europäischen Vogelarten** geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sollten diese Verbotstatbestände unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sein, schließt sich eine Prüfung an, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Dazu zählen u.a. *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Eine Bauleitplanung selbst bedarf zwar keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. In diesem Fall kann durch die zuständige Behörde für den Prozess der Bauleitplanung unter Benennung der Bedingungen, die der Bauherr bei der Umsetzung des Bauleitplanes zu beachten hat, eine schriftliche Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung erfolgen („objektive Befreiungslage“).

2 Vorhaben und relevante Wirkfaktoren

2.1 Lage des Vorhabens

Die Vorhabenflächen liegen im Grenzbereich der Städte Spremberg und Drebkau zwischen ca. 127 und 143 m NHN, östlich bzw. westlich des in den 2000er-Jahren geschütteten „Wolkenbergs“ (160 m NHN) in der landwirtschaftlich rekultivierten Bergbaufolgelandschaft südlich der Ortslage Papproth (Stadt Drebkau), Landkreis Spree-Neiße (SPN). Im vorliegenden Dokument werden die in Abbildung 2 dargestellten Teilflächen, die sich auf dem Gebiet der Stadt Drebkau befinden, betrachtet.

Status:	Entwurf	X	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 9
	freigegeben		1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx						

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 10
Datei: 20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 11
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Gemäß Fachinformationssystem des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (<https://ffh-vp-info.de>, siehe auch Lambrecht & Trautner, 2007) wird der in diesen Quellen zusammengestellte Wirkfaktorenkomplex für „Solarenergieanlagen“ (Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)) im vorliegenden Dokument auch für die Bewertung der Artenschutzbelange für die „FFH-Arten“ und die europäischen Vogelarten verwendet (Tabelle 1).

Die relevanten Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 für das Vorhaben zusammengefasst dargestellt. Sie werden nach Relevanz bewertet und zwischen der Bauphase („baubedingt“) und Betriebsphase („anlagebedingt“) differenziert. Die Relevanzklassen werden wie folgt definiert:

- 0 Dieser Wirkfaktor tritt praktisch nicht auf und kann im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen vernachlässigt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt. Es kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen doch auftreten kann, dies wird mit dem Zusatz „in der Regel“ zum Ausdruck gebracht.
- 1 Der Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung.
- 2 Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, er ist daher im Regelfall für die Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen oder in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.

Wirkfaktoren mit der Relevanz 0 („nicht relevant“) werden in der weiteren Betrachtung nicht weiter berücksichtigt und können vollständig der o. g. Seite auf <https://ffh-vp-info.de> entnommen werden. Die Nummerierung der Wirkfaktoren entspricht BfN (2022).

Tabelle 1: Potenziell relevante Wirkfaktoren und mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Kursiv: Abschichtung dieser Wirkfaktoren aufgrund des Standortes oder des vorhandenen Artenspektrums

Wirkfaktoren/-vorgänge	Relevanz	baubedingt	anlagebedingt	Mögliche Auswirkungen Folgen in Bezug auf Standort und Artenspektrum
1-1 Überbauung/Versiegelung	2	x	x	Während der Bauphase kommt es durch Materiallager zu temporären Überbauungen/(Teil-)Versiegelungen. Durch Aufständungen (Kleinpflanzgründung) und Trafohäuschen und notwendige Zuwegungen kommt es in geringem Maße zu (Teil-)Versiegelungen.
2-1 Veränderung Habitatstruktur	2	x	x	Durch die Modultische kommt es zu Verschattungen von Vegetation und Habitaten bzw. zu stärker besonnten Bereichen. Der Charakter als Acker/Fettweide wird überprägt. Dies bedeutet für einige wenige Arten einen Teilverlust als Lebensraum, während andere Arten aufgrund der Gestaltung der Flächen unter den Modulen als extensives Grünland/Blüheinsaat davon profitieren können.
2-2 Veränderung charakteristischer Dynamik	1		x	An charakteristischer Dynamik geht der Wechsel zwischen aufwachsenden Feldfrüchten und abgeernteten Offenflächen verloren. Dies ist allerdings keine natürliche Dynamik, sondern bewirtschaftungsbedingt. Es ist keine irreversible Veränderung, da nach Abschluss der Betriebsphase eine erneute Nutzung als Ackerland/Weide möglich ist. Besondere Biotopstrukturen (Heckenriegel, Kleingewässer) sollen bei der Bebauung weitgehend ausgespart werden.
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	1	x	x	Durch das Einbringen von Fundamenten (Trafohäuschen), Stützpfeuern, evtl. Kiesschüttungen für Zuwegungen und das Einbringen der Kabel zur Energieableitung kann es sehr lokal zu Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges kommen. Je nach Größe der Modultische und Art der Ableitung von Regenwasser kann es kleinräumig zur Abtrocknung oder Vernässung des Bodens gegenüber dem vorherigen Zustand kommen. Ebenfalls ist kleinräumig Bodenerosion aufgrund der geänderten Wasserabführung möglich.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 12
	freigegeben	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status:	Entwurf		Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 13
	freigegeben	X					
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx						

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 14
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

abschreckend und somit als Barriere wirken (v. a. bei bewegten Silhouetten), dies ist allerdings nach aktuellem Stand der Wissenschaft auf Grund der geringen Höhe der fest installierten Modulreihen (BfN 2019; Herden et al. 2009) und, im vorliegenden Fall, der visuellen Einbettung in die bestehenden Heckenriegel und aufwachsende forstliche Rekultivierung für das vorhandene Artenspektrum als nachrangig einzuschätzen.

- **5-1 Akustische Reize (Schall):** Dieser Faktor ist nur während der Bauphase wirksam und hat eine Reichweite von (artspezifisch) maximal mehreren Dutzend bis wenigen hundert Meter um den jeweils aktuellen Bauplatz. Aufgrund der Nähe des Tagebaus Welzow ist das Vorhabengebiet bereits mit Schallimmissionen vorbelastet und eine Gewöhnung an solche Reize grundsätzlich gegeben oder kurzfristig für viele der Arten möglich. Im Unterschied zum Tagebaubetrieb ist die im Zuge der Errichtung des Solarparks auftretende Lärmbelastung allerdings im Tagesverlauf ungleichmäßiger und lokal intensiver.
- **5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht):** Bewegung als Reizauslöser ist analog zu Schallimmissionen nur während der Bauphase/Wartungen wirksam und von mittlerer Intensität. Anlagebedingt kann es zu Auswirkungen durch reflektiertes, polarisiertes Licht (Anlockung von Wasserkäfern und bestimmten Fliegen- bzw. Mückenarten mit potenziellem Tötungsrisiko) und zu Abschreckung durch die Vertikalsilhouette der Anlagen kommen, wobei allerdings für das vorhandene Artenspektrum von einer kurzfristigen Gewöhnung auszugehen ist. Eine Irritations- oder Attraktionswirkung kann weitgehend ausgeschlossen werden, da Vögel nach BfN (2019) beim Überfliegen von PV-Anlagen ihre Flugrichtung nicht ändern. Die Wirkung von optischen Reizen ist auf die Sichtentfernung beschränkt und auf Grund der Heckenriegel und Rekultivierungsforste bis in wenige Meter Höhe räumlich stark beschränkt. Dies wird weiter artspezifisch geprüft.

Kursiv: Abschichtung dieser Wirkfaktoren aufgrund des Standortes oder des vorhandenen Artenspektrums.

Damit werden in Bezug auf die prüfrelevanten Arten/ökologischen Gilden weiter betrachtet:

- **Überbauung/Versiegelung,**
- **Veränderung der Habitatstruktur,**
- **Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität,**
- **Akustische Reize (Schall),**
- **Optische Reizauslöser / Bewegung.**

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 15
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 16
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

3.1.3 Gefährdete und geschützte Pflanzenarten

Im Gebiet kommt keine der 28 in Deutschland (Brandenburg: 12) heimischen Farn- u. Blütenpflanzen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie vor.

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Methodik

Die faunistischen Kartierungen erfolgten über mehrere Jahre auf jeweils unterschiedlichen Flächen. Im Kartierzeitraum 2021 wurden die in Abbildung 3 rot umrandeten Teilflächen bearbeitet (damalige Bezeichnung Am Wolkenberg I und PV-Hühnerwasser). Im Jahr 2022 konzentrierte sich die Erfassung auf die blau schraffierten Flächen (damalige Teilflächen Tagebau Welzow-Süd PV1 und 2, Am Wolkenberg II Nord und Süd sowie Am Wolkenberg III). Dies trifft sowohl auf die Avifauna als auch auf weitere kartierte Tiergruppen zu. Die für den Geltungsbereich EP-Drebkau (gelb umrandet in Abbildung 3) relevante PV-Fläche wurde somit 2022 kartiert. Im Jahr 2024 erfolgte die ergänzende Erfassung der Brutvögel für das Windenergie-Vorhaben nach den Vorgaben des AGW-Erlasses und damit im Falle der häufigen Arten in einem Umkreis von 300 m über die bisher kartierten Bereiche hinaus, wo nicht bereits 2021/22 abgedeckt.

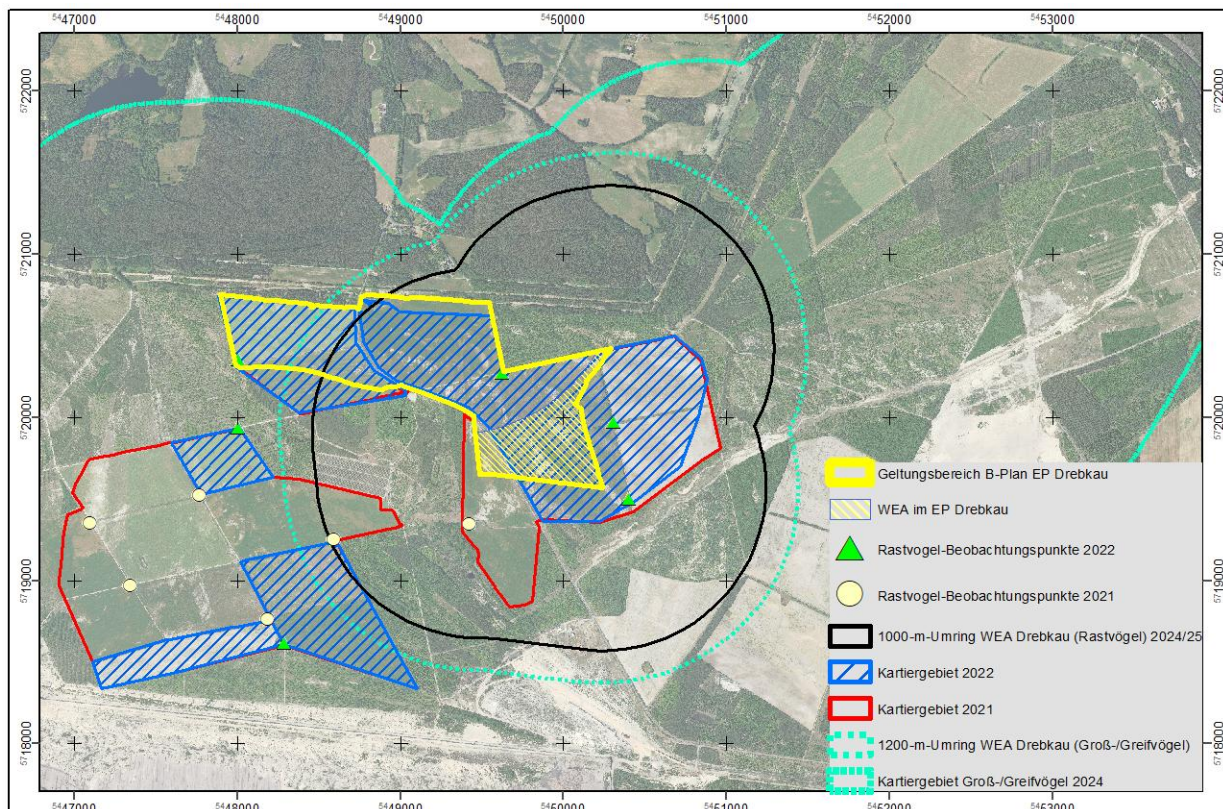


Abbildung 3: Teilflächen der Untersuchungsgebiete

Die **Brutvögel** wurden für das PV-Vorhaben methodisch als Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) erfasst. Sämtliche Arten wurden auf Feldkarten (Luftbild) mit ihrer Singwarte oder der auf dem Luftbild geschätzten Position des Singfluges notiert bzw. bei Überflügen der Erfassungsort mit einem Pfeil in Flugrichtung eingezeichnet. Durchgeführt wurden jeweils acht Begehungen

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 17
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Tabelle 3: Status und ggf. Revieranzahl der bei der Brutvogelkartierung erfassten Arten

Art	Status /Rev.	RL BB	RL DE	VSRL	BNatSchG	Detailprüfung	Gilde	verbale Abschnittung
Amsel	NG					-	NG/BV	
Bachstelze	NG					-	NG/BV	
Bluthänfling (Hä)	2	3	3			ja	-	
Braunkehlchen (Bk)	3	2	2			ja	-	
Elster	NG					-	NG/BV	
Feldlerche (Fl)	49	3	3			ja	-	
Gartengrasmücke	Dz					-	-	x
Goldammer	3					-	NG/BV	
Grauammer (Ga)	10				§§	ja	-	
Graureiher	üfl.					-	-	x
Habicht	NG				§§	-	-	x
Hausrotschwanz	Dz					-	-	x
Heidelerche	1			I	§§	ja	-	
Hohltaube	NG					-	NG/BV	
Kernbeißer	üfl.					-	-	x
Klappergrasmücke	Dz					-	-	
Kolkrabe	NG					-	NG/BV	
Kornweihe	NG	0	1	I	§§	-	NG/WG	
Mäusebussard	NG				§§	-	NG/WG	
Nebelkrähe	NG					-	NG/BV	
Neuntöter (Nt)	6	3		I		ja	-	
Rauchschwalbe	NG					-	NG/BV	
Raufußbussard	NG					-	NG/WG	
Ringeltaube	NG					-	NG/BV	
Rohrweihe	NG	3		I	§§	-	NG/WG	
Rotmilan	NG			I	§§	-	NG/WG	
Schwarzmilan	NG			I	§§	-	NG/WG	
Sperbergrasmücke (Sgm)	1	2	1	I	§§	ja		
Star	NG		3			-	NG/WG	
Stieglitz	NG					-	NG/BV	
Wachtel	Dz					-	-	x
Wiedehopf	üfl.	3	3		§§	-	-	x

Bei den wertgebenden Arten sind die in Abbildung 5 verwendeten Artkürzel angegeben.

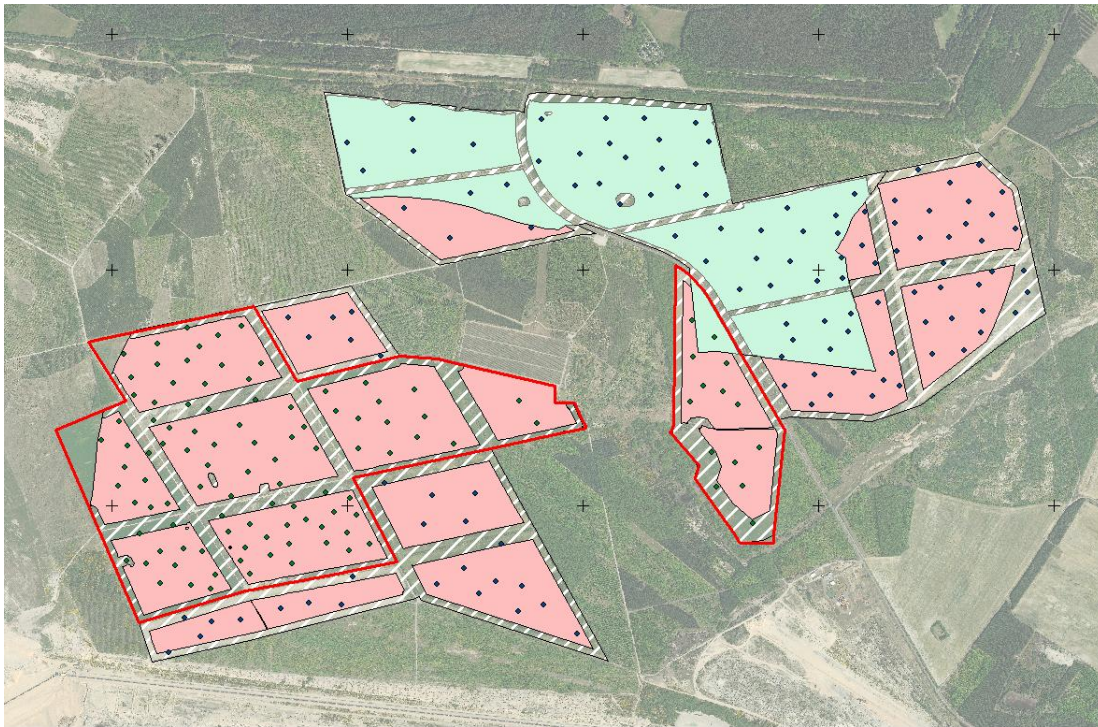


Abbildung 4: Papierreviere der Feldlerche, Kartierungen 2021/22

Hier betrachtet: „Energiepark Drebkau“ (grün). Nachrichtlich: „Hühnerwasser/Wolkenberg“ (rosa).
Rot umrandet: Kartierungsdaten 2021. Die weiteren Flächen wurden 2022 kartiert.

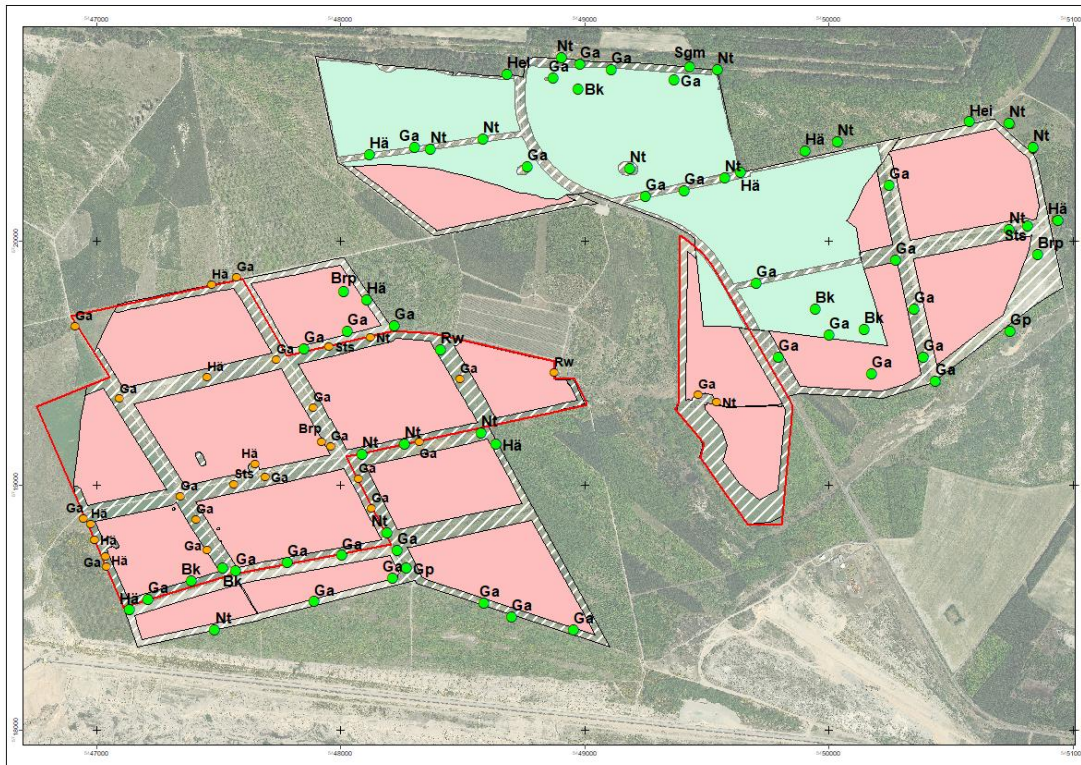


Abbildung 5: Papierreviere der weiteren wertgebenden Brutvogelarten (außer Feldlerche)

Hier betrachtet: „Energiepark Drebkau“ (grün). Nachrichtlich: „Hühnerwasser/Wolkenberg“ (rosa).
Rot umrandet: Kartierungsdaten 2021. Die weiteren Flächen wurden 2022 kartiert. Kürzel nach Tabelle 5.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 20
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 21
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 22
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

kleinerer Trupps notiert. Aus den Vorjahren ist eine Nahrungssuche auf einem Stoppelacker 1.000 m südwestlich des Windfeldes bekannt; dort hielt sich im Winter 2024/25 lediglich ein kleinerer Trupp **Kraniche** auf. Auf den Bracheflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Windfeld wurde regelmäßig das ansässige Kranichpaar beobachtet. Das lokale **Rohrweihenpaar** (Brut außerhalb des 1.200-Suchraumes für „AGW-Arten“) zog nach dem 25.09.2024 ins Winterquartier ab.

Innerhalb des geplanten Windparks wurden lediglich zwei Überflüge nordischer Gänse notiert: 37 Saat-/Blässgänse am 15.10.2024 in 30-50 m Höhe Richtung Osten und am 17.12. 30 Tundra-saatgänse in 50-100 m Höhe Richtung Südosten.

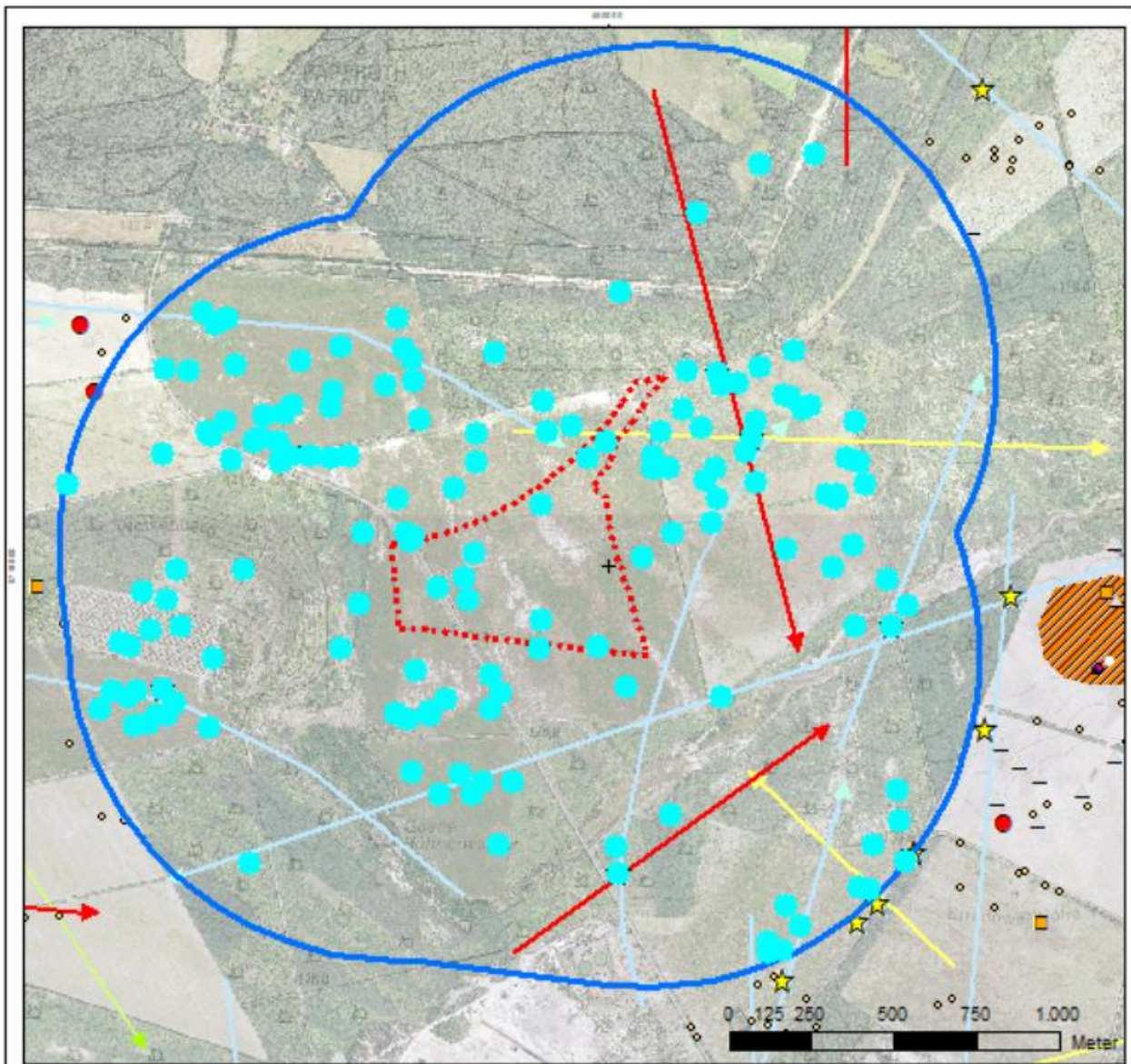


Abbildung 6: Beobachtungsorte von Rastvögeln nach Tabelle 4 sowie Überflugrouten (Gänse)

Rot gestrichelt: geplantes Windfeld. Blauer Umring: 1.000-m-Puffer.

Grüner Pfeil: 0-30 m Höhe, Gelb: 30-50 m Höhe, blassblau: 50-100 m Höhe, rot: 100-150 m Höhe.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 23
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 24
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

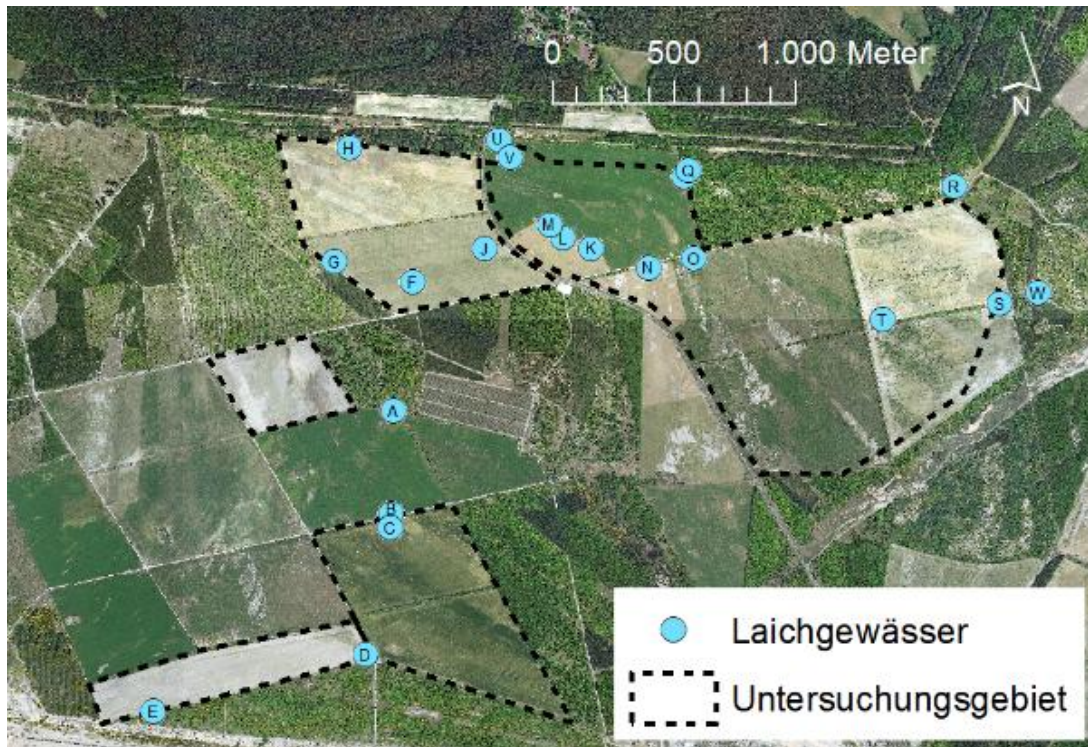


Abbildung 8: Lage und Bezeichnung der gezielt auf Amphibien untersuchten Gewässer

Die Entomofauna wurde an sechs Terminen erfasst. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei über einen Zeitraum von mind. 4 Stunden begangen und angetroffene Arten bestimmt. Der Schwerpunkt der Untersuchungen lag auf den FFH-Arten Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Zum Nachweis dieser Arten wurden die in der Praxis anerkannten Untersuchungsmethoden angewendet: Spezielle Methodik zum Nachweis des Nachtkerzenschwärmers (Gabriel & Trautner 2011).

Zusätzlich wurden die Ergebnisse der „Wildökologische Stellungnahme“ (Dr. Möckel, 1.12.2025) im Hinblick auf prüfrelevante Tiere ergänzt.

3.3.2 Ergebnisse der Kartierungen zu weiteren FFH-Arten (Tiere)

Herpetofauna

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die folgenden „FFH-Arten“ nachgewiesen (Tabelle 5). Hinweise auf bedeutende Migrationskorridore von Amphibien ergaben sich nicht.

Tabelle 5: FFH-Arten der Herpetofauna 2021/2022 im Untersuchungsgebiet

Art		RL BB	RL DE	BNatSchG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	§§
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	3	2	§§
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		3	§§
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§

Im Bereich des B-Plans für den Energiepark Drebkau befanden sich mit insgesamt fünf (temporären) Reproduktionsgewässern Fortpflanzungsstätten von allen vier nachgewiesenen Amphibienarten. In drei Reproduktionsgewässern war der Nördliche Kammolch vertreten, die Wechselkröte nur in einem. Im Untersuchungsjahr trockneten vorhandene Kleingewässer vergleichsweise (zu den Vorjahren) schneller aus, die Gesamtzahl und Fläche ist mit dem Witterungsverlauf jährlichen Schwankungen unterworfen.

Im Falle der Reptilien liegen 19 Zauneidechsenachweise vor (Abbildung 9). Sechs der Nachweise stammen aus dem Jahr 2021. 2022 wurde außerdem eine Schlingnatter gesichtet.

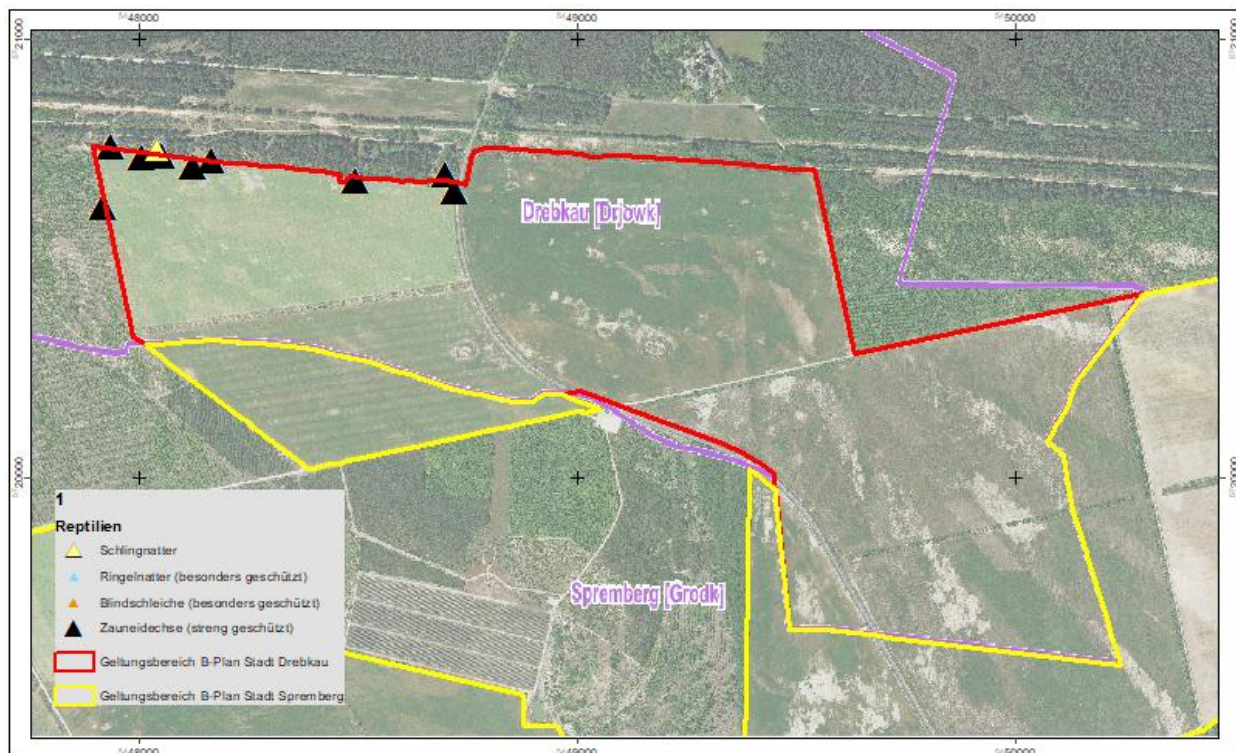


Abbildung 9: Zauneidechsen im B-Plan-Bereich Energiepark Drebkau

Schmetterlinge

Insgesamt wurden 47 Tagfalterarten festgestellt. Keine dieser Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Kleine Waldportier als streng geschützte Art wurde 2022 am Nordrand des B-Plan-Gebietes festgestellt. Weiterhin wurden Raupennahrungspflanzen der FFH-Arten Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer registriert (*Epilobium spec*, *Oenothera spp.* und Stumpfbültriger Ampfer). Die Suche nach Eiern und Raupen verlief dagegen erfolglos.

Weitere Arten nach Bundesjagdgesetz

Im Rahmen einer wildökologischen Stellungnahme (Dr. Möckel, Stand 1.12.2025) wurden Daten zu jagdbaren Säugetieren (Haarwild, 29 Arten) sowie Wolf und Goldschakal zusammengetragen und in Bezug auf die Trennwirkung der FF-PVA bewertet. Neben einer Recherche des einschlägigen Schrifttums und einer Umfrage bei Jagdausübungsberechtigten sowie Behörden umfasste dies Geländearbeiten von Juli bis November 2025 (Sichtungen, Verkehrsoffer, Spuren, Wechsel,

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 26
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Markierungen, Wohnbauten u. ä.). Bei der Analyse der Ergebnisse wurde durch Möckel (2025) berücksichtigt, dass infolge der ab 2022 errichteten ASP-Zäune (zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest) großräumige Wildbewegungen weitgehend zum Erliegen kamen. Allerdings sei absehbar mit einem Rückbau der Zäune zu rechnen.

An „FFH-Arten“ sind demnach im Gebiet oder Umland vertreten: **Biber** (regelmäßig in Spree und GWRA Klein Buckow), **Luchs** (seltener Zuwanderer) und **Fischotter** (regelmäßig in Spree und GWRA Klein Buckow), die Wildkatze gilt als potenzieller Zuwanderer.

Hinweis: Der Wolf, seit 2007 im Bergbaufeld vertreten, ist seit 14.7.2025 nicht mehr in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und fällt nicht mehr unter diesen strengen europäischen Schutz.

Nach Möckel (2025) sind (für die nicht dem strengen Schutz unterliegenden, hier zu prüfenden Arten) „die im Zuge der Gestaltung der BFL angelegten Hecken [...] zu erhalten und in das Netz der Migrationskorridore zu integrieren. Ist dies nicht der Fall, wird beiderseits der Hecke im Sinne einer effektiven Kontrolle der Zäune um die einzelnen PV-Flächen ein 2,5 m breiter Saum freigehalten“. Und zur Bemessung: „Eine Orientierung bietet die interne Richtlinie der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Diese sieht für PV-FFA > 50 ha bei einer Korridorlänge (KL) von 200 bis 500 m eine erforderliche Korridorbreite (KB) von mindestens 50 m, bei einer KL unter 200 m eine KB von mindestens 40 m vor. Bei einer KL über 500 m gilt: $KB = 0,10 \text{ bis } 0,15 \times KL$. Die Formel ergibt sehr breite Korridore, welche nach jetzigem Kenntnisstand oft nicht gerechtfertigt sind (pers. Erfahrungen).“ Im Ergebnis wurden Korridore mit 50 m Breite empfohlen, darüber hinaus 20 m Wildäsungsflächen zwischen PVA und angrenzendem Wald. Dies wird bei der Planung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen als Gestaltungsvorgabe zu Grunde gelegt.

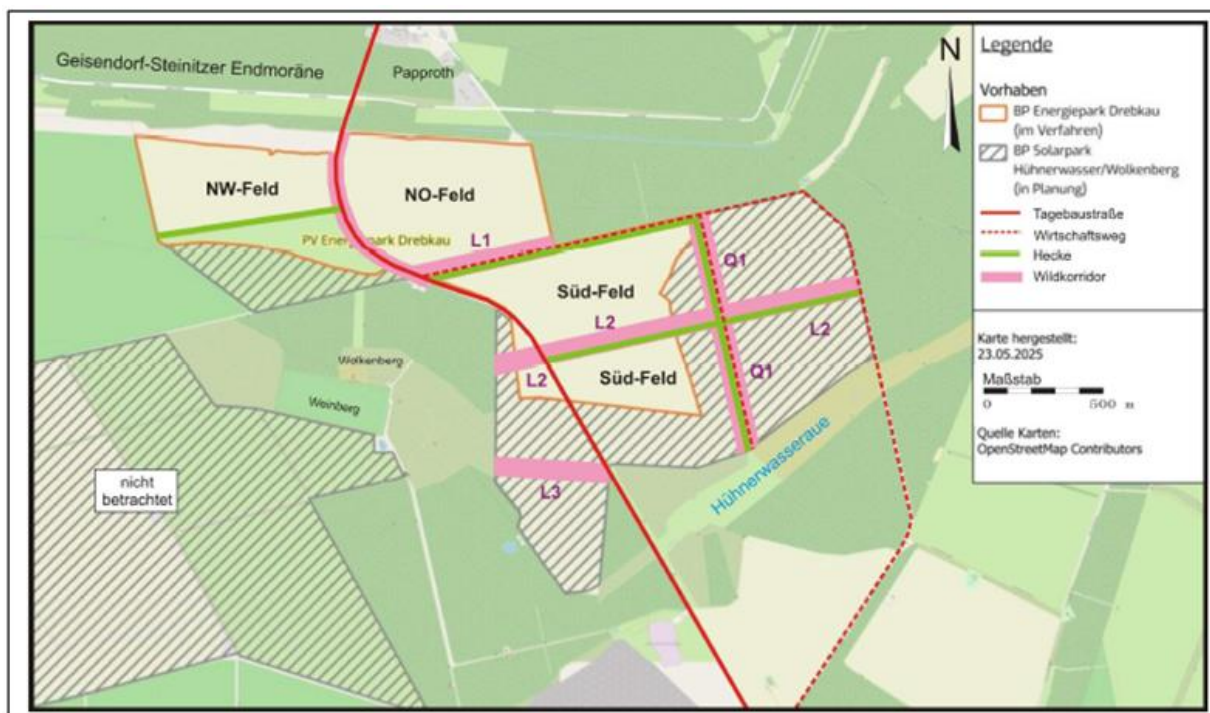


Abbildung 10: Anordnung der Wildtierkorridore (aus Möckel, 2025)

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 27
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

4 Besonderer Artenschutz: Relevanzprüfung/Betroffenheitsanalyse

Es erfolgte eine Abschichtung des Artenspektrums in den folgenden Schritten:

1. Sichtung der **Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** (Stand April 2009). Download 2019 von <https://lfu.brandenburg.de/info/cites> (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft).
2. Separate Betrachtung der „europäischen Vogelarten“ (Anlage 2a)
 - a. Abgleich mit den Kartierungsergebnissen 2021/22 sowie mit vorläufigen Ergebnissen 2024 in Bezug auf die Untersuchungsflächen „Wind“, die über den B-Planbereich hinausreichen
 - b. Abschätzung weiterer potenzieller Vorkommen
3. Reduktion der verbleibenden Liste auf „FFH IV“-Arten (Anlage 2b)
 - a. Abgleich mit den Kartierungsergebnissen 2021/22
 - b. Abschätzung weiterer potenzieller Vorkommen, Zusammenfassung auf Tiergruppenebene

Kriterien der Relevanzprüfung sind:

- Art entsprechend den Roten Listen Brandenburgs ausgestorben/verschollen oder nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Brandenburg
- Erforderlicher Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände (VTB) ausgelöst werden können.

Im gleichen Zug (Anlage 2) wird mit folgendem Kriterium die mögliche Betroffenheit dargestellt:

- Überlagerung bekannter/potenzieller Lebensstätten der lokalen Vorkommen mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen

Bei den europäischen Vogelarten verblieben in Bezug auf Eingriffe innerhalb der B-Plan-Fläche die folgenden Arten für eine Detailprüfung (Tabelle 6, mit Anzahl betroffener Reviere) sowie auf Niveau einer ökologischen Gilde die in Tabelle 3 mit „NG/BV“ markierten *häufigen Arten der Nahrungsgäste und Brutvögel der strukturierten Offenländer* sowie die mit „NG/WG“ markierten Arten, die zur Gilde der *wertgebenden Arten der Nahrungs- und Wintergäste* zusammengefasst wurden.

Tabelle 6: Papierreviere der erfassten wertgebenden Brutvogelarten

Art	Reviere im Modulbereich	Reviere im Biotopbereich
Fl - Feldlerche	48	1
Hä - Bluthänfling		2
Ga - Grauammer	2	8
Nt - Neuntöter		6
Hei - Heidelerche		1
Sgm - Sperbergrasmücke		1
Bk - Braunkehlchen	3	

Die Kürzel entsprechen der Darstellung in Abbildung 5.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 28
	freigegeben	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Für eine nicht erforderliche Weiterbetrachtung der folgenden Vogelarten aus Tabelle 3 gelten die folgenden Gründe:

Gartengraszmücke: Es gelangen keine Folgebeobachtungen der einmalig singend angetroffenen Männchen. Folglich handelt es sich bei den gehörten Vögeln um Durchzügler, die keine Bindung zur Vorhabenfläche aufweisen und damit sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen. Eine bau- oder anlagebedingte Tötung der mobilen Tiere, die nur ein oder wenige Tage auf dem Durchzug rasten, ist ausgeschlossen.

Graureiher: Diese Art wurde lediglich überfliegend in mehreren Dutzend Metern Höhe festgestellt. Es sind keine Fortpflanzung- und Ruheflächen und auch keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen. Eine Bindung an die Vorhabenfläche besteht nicht.

Habicht: Ein Habicht aus nördlich angrenzenden Waldflächen nutzt den Luftraum über der Vorhabenfläche für die Jagd auf Vögel. Diese wird durch das PV-Vorhaben nicht beeinträchtigt, eine Prüfung im Hinblick auf die Windkraftnutzung erfolgt im BImSch-Verfahren.

Hausrotschwanz: Mehrere Individuen dieser Art nutzen die Fläche zur Zugzeit zur ein- bis mehr-
tägigen Rast. Eine Nutzung von Solarparks als Rastfläche (und auch Brutfläche) ist be-
kannt, speziell Zäune und Modulreihen werden gern als Ansitz bzw. vor Fraßfeinden
sicherer Ruheplatz genutzt. Es sind keine negativen Auswirkungen absehbar.

Kernbeißer: Diese Art wurde lediglich überfliegend in mehreren Dutzend Meter Höhe festgestellt. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruheflächen und auch keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen. Eine Bindung an die Vorhabenfläche besteht nicht.

Wachtel: Zur Zugzeit wurden rufende Tiere in den Weideflächen angetroffen. Eine Bestätigung hin zum Brutstatus „wahrscheinliches Brüten“ gelang bei den Folgebegehungen nicht. Es sind folglich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen. Vorkommen von Wachteln sind auch aus Solarparks bekannt (Badelt et al. 2020 zit. in Schlegel 2021).

Wiedehopf: Diese Art mit großer Revierausdehnung (Flüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungsflächen) wurde lediglich einmal überfliegend festgestellt. Es sind keine Fortpflanzungs- und Ruheflächen und auch keine essenziellen Nahrungsflächen betroffen. Eine Bindung an die Vorhabenfläche besteht nicht. Vorkommen aus Solarparks sind darüber hinaus bei Vorliegen geeigneter Strukturen bekannt (Beak, eigene Untersuchungen vom Solarpark Welzow III 2021, unveröffentlicht)

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 29
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 30
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

5 Besonderer Artenschutz: Prüfung der Zugriffsverbote

5.1 Pflanzenarten

Im Gebiet kommt keine der 12 in Brandenburg prüfrelevanten Farn- u. Blütenpflanzen aus Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Prüfung der Zugriffsverbote für den Vorhabensteil Photovoltaik

Nach BfN (2019) sowie Peschel & Peschel (2025) können sich PV-Anlagenstandorte auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen bei extensiver Unterhaltungspflege zu avifaunistischen Lebensräumen (z. B. für Feldlerche und Rebhuhn) entwickeln. Trotzdem ist eine Art-für-Art-Prüfung auf Grund der unterschiedlichen Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten erforderlich. Diese Prüfung, in Bezug auf die gesetzlich definierten Verbotstatbestände, ist in Anlage 3 für die betroffenen sieben Brutvogelarten sowie zwei ökologische Gilden dokumentiert. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme VM 1 (Bauzeitenregelung) kann für die geprüften Vogelarten für das PV-Vorhaben das Eintreten des Verbotstatbestandes „Tötung“ ausgeschlossen werden. Bei Funktionsfähigkeit des Gestaltungskonzeptes für das gesamte Solarparkareal (v. a. Blühstreifenkorridore und „Feldlerchenfenster“, siehe CEF 1) in Verbindung mit der Optimierung der Kleingewässerumgebung als zusätzliche Nahrungshabitate (CEF 2) und der VM 1 werden keine weiteren funktionserhaltenden Maßnahmen („CEF“) erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte“ auszuschließen. Die Ergebnisse sind Art für Art in den Prüfbögen (Anlage 3) dokumentiert. Eine Übersicht zu den Prüfergebnissen gibt Tabelle 7.

Tabelle 7: Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfbögen – europäische Vogelarten

Art	Schutzstatus	EHZ ¹	VM	CEF	Ausnahmeprüfung?
Bluthänfling	§, RL-D & BB: 3	B/C	1	-	nein
Braunkehlchen	§, RL-D & BB: 2	B/C	1	1	nein
Feldlerche	§, RL-D & BB: 3	B/C	1	1	nein <i>Risikomanagement erforderlich</i>
Graumammer	§§	B	1	1	nein
Heidelerche	§§, I	B	1	-	nein
Neuntöter	§, I, RL-D: 3	B	1	-	nein
Sperbergrasmücke	§§, I, RL-D & BB: 3	B	1	-	nein
Gilde häufiger Arten des strukturierten Offenlands (10 Arten)	§	A, A/B, B	1	-	nein
Gilde der Nahrungs- und Wintergäste (7 Arten)	Überwiegend §§ / Anhang I, teils nicht in D/BB brütend	-	1	-	nein

¹ Erhaltungszustand in Brandenburg

§: besonders geschützt, §§ besonders und streng geschützt, RL-D: Rote Liste Deutschland, RL-BB: Rote Liste Brandenburg, I: Anhang I EU-VSchRL

Status:	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 32
	freigegeben	X	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx						

„Optimalhabitate“ von 0,5 ha¹ (Blühflächen mit Lücken, wie z. B. Brachestreifen oder Einbeziehung der internen Zuwegungen mit niedrigwüchsigen, blütenreichen Säumen) wurde der rechnerische Nachweis erbracht, dass durch eine interne Verlagerung auf geeignete/optimierte Areale im Solarpark der Bestand in seiner Größe erhalten werden kann und keine „externe Kompensation“ durch eine CEF-Maßnahme in einem für Feldlerchen erreichbaren Umfeld auf Ackerland bis max. 2-3 km Entfernung erforderlich ist (siehe auch Anlagen 3+4).

Für die Blühflächen mit mehrjährigen Wildpflanzenmischungen innerhalb des Solarparks als „Optimalhabitat“ für Feldlerchen gilt üblicherweise²:

- Einsaat einer standortspezifischen Saatgutmischung regionaler Herkunft mit standorttypischer Segetalvegetation (mehrjährige Arten); max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge zur Erzielung eines lückigen Bestandes mit Fehlstellen,
- Mindestbreite 10 m; Mindestdauer 3 Jahre auf derselben Fläche; danach je Zustand Umbruch und Nachsaat im Frühjahr bis Mitte April, Flächenwechsel oder Erhalt durch Pflege

Die Pflege dieser Flächen kann durch jährliche Mahd ab 1.8. oder Beweidung mit geringerer Besatzdichte zur Brutzeit erfolgen. Die Mahdzeitpunkte richten sich nach dem tatsächlichen Bewuchs und der Bodenbeschaffenheit und werden in Abstimmung mit der UNB erarbeitet und in einem Pflegekonzept festgelegt. Die zum Zeitpunkt der Vertragsschließung absehbaren Maßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag gesichert. Die Annahme, dass unter Berücksichtigung dieser Gestaltung und Pflege der Feldlerchenbestand erhalten werden kann, soll durch ein Monitoring im 1., 3. und 5. Jahr überprüft werden, um im Sinne eines „Risikomanagements“ bedarfsweise die Anlage von „Feldlerchenfenstern“ auf Ackerflächen als erprobte kurzfristig (jährlich) umsetzbare Standardmaßnahme in der näheren Umgebung vorsehen zu können. „Feldlerchenfenster“ werden durch eine angepasste Bewirtschaftung in der Feldfrucht hergestellt (z. B. Aussetzen der Sämaschine). Dabei kann die Lage der Habitate auf den dafür vorgesehenen Flächen der jährlichen wechselnden Feldfrucht und erforderlichen Bewirtschaftungsweise angepasst werden und soll folgende Ausgestaltung aufweisen:

- Fläche je Feldlerchenfenster: 20 m² (2 - 4 Fenster je ha)
- 5-10 Feldlerchenfenster je zu kompensierendem Revier (bei 1-3 ha Revierfläche)
- min. 50 m Abstand untereinander
- Anlage vorrangig in Wintergetreide (kein Mais)
- auf Grünlandflächen nur bei einer maximalen Vegetationsdeckung bis 50 %, Mahd frühestens ab 1. August, Schnitthöhe min. 10 cm, Abtransport des Mahdgutes, alternativ extensive Beweidung mit max. 0,4 GVE
- Entfernung zum Ackerrand mind. 25 m
- Entfernung zu Vertikalstrukturen mind. 100 m
- Keine Anlage in Fahrspuren
- Keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

¹ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

² https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00321 (Maßnahme 2.1.3)

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 33
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 34
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Der Tatbestand „Störung“ gilt als einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist anzunehmen, wenn sich infolge der Störung die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bezüglich des Fortpflanzungserfolges ist das dann anzunehmen, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht unwahrscheinlich ist. Eine solche Erwartung ist am ehesten berechtigt, wenn Exemplare seltener oder stark gefährdeter Arten gestört werden, die gestörten Individuen kleinen lokalen Populationen angehören oder eine Störung sämtliche Tiere des in Rede stehenden Bestandes betrifft. Zusätzlich ist zwischen Brutvögeln und Rastvögeln zu differenzieren. Für Rastvögel gilt keine Privilegierung im Sinne der Beschränkung auf die 15 in der Anlage zur BNatSchG-Novelle von 2022 genannten kollisionsgefährdeten Arten (siehe unten), das Störungsverbot kann einschlägig werden.

Die o. g. Einschränkungen der zu prüfenden Arten aus der BNatSchG-Novelle von 2022 auf die „kollisionsgefährdeten“ Arten gelten nur in Bezug auf das „Tötungsverbot“ sowie für die europäischen Vogelarten. In Bezug auf das „Beschädigungsverbot“ (von Fortpflanzungsstätten) sind weiterhin alle Vogelarten zu prüfen. Für den Geltungsbereich des B-Plans erfolgte bereits für die PV-Planung eine flächendeckende Prüfung unter Berücksichtigung von Ausschlussbereichen für Eingriffe wie Heckenriegel und Gehölze, die als Wildtierkorridore dienen (Abbildung 10). Darüber hinausgehende Auswirkungen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Zu den konkreten Ergebnissen:

Ein **voraussichtlich unüberwindbares Hindernis** und damit entscheidungserheblich bereits auf B-Plan-Ebene wäre unter Berücksichtigung des AGW-Erlasses konkret, ob sich eine Anlagenplanung im „**Nahbereich**“ einer der kollisionsgefährdeten Arten befindet. Damit wäre rechtlich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anzunehmen. Es bestünde kein Entscheidungsspielraum und es wäre kein Gegenbeweis möglich. Eine Risikoabsenkung durch Schutzmaßnahmen ist nicht vorgesehen. Eine WEA kann im Nahbereich nur bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 bzw. § 45b Abs. 8, 9 errichtet werden.

Für Brutvorkommen dieser (in Brandenburg: 12) Arten außerhalb des Nahbereiches, aber innerhalb eines **zentralen Prüfbereiches** kann die Annahme einer signifikanten Erhöhung durch Ergebnisse einer Habitatpotenzial- oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Bei einer kostenmäßigen Unzumutbarkeit von Schutzmaßnahmen verbleibt lediglich ein Antrag auf Ausnahme. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmemöglichkeit wurde durch die Novelle erleichtert, da der Betrieb von WEA nun nach gesetzlicher Definition im „**überragenden öffentlichen Interesse**“ liegt und der „**öffentlichen Sicherheit**“ dient.

Von den in Brandenburg nach AGW-Erlass kollisionsgefährdeten bzw. störungsempfindlichen Arten wurden die folgenden, in Tabelle 8 aufgeführten Arten bei den Kartierungen 2021/22 und 2024/25 in den Untersuchungsgebieten (teilweise auch über 1.200 m hinaus) nachgewiesen und deren Status bewertet.

Status:	Entwurf		Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 35
	freigegeben	X	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx						

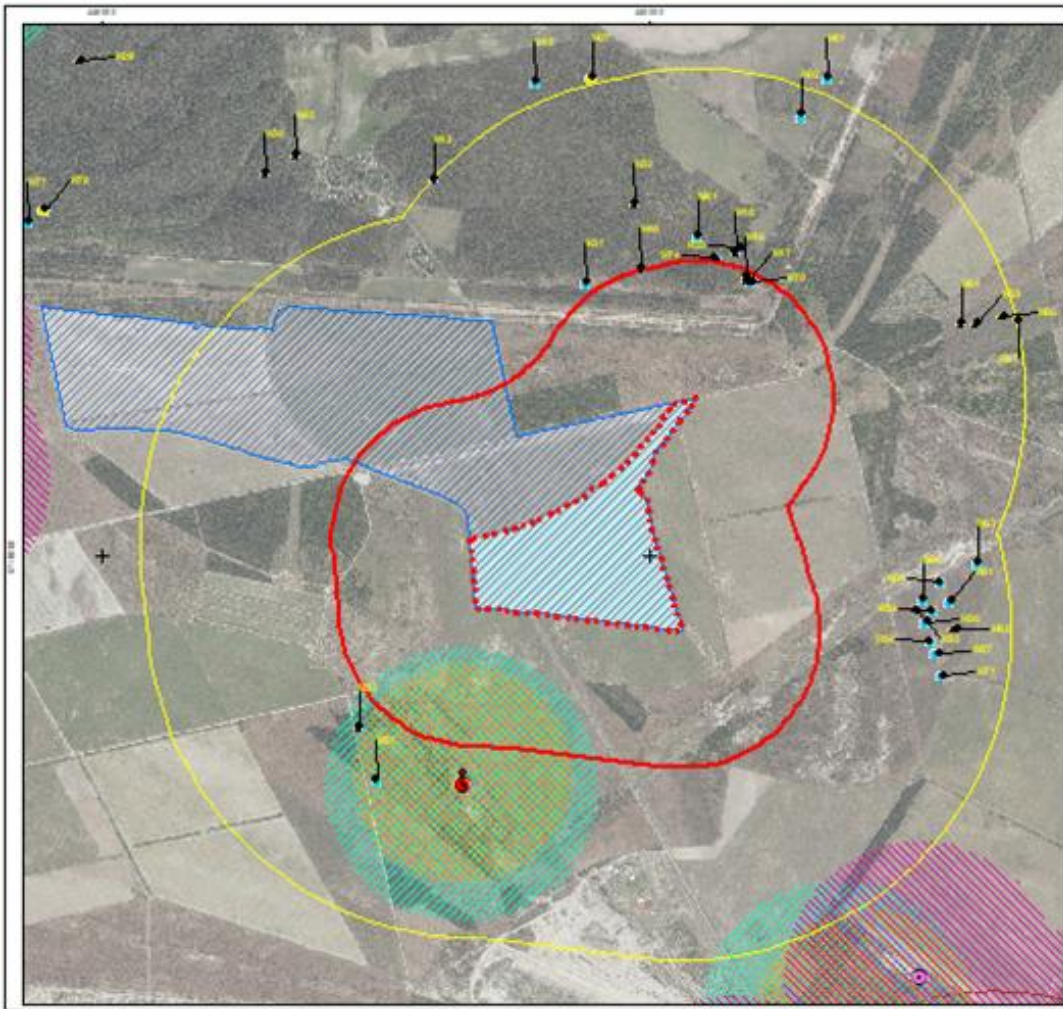


Abbildung 11: Untersuchte 500-m- und 1.200-m-Umringe um das „Windfeld“ im B-Plan-Gebiet

Blau schraffiert: B-Plan-Geltungsbereich (blau unterlegt mit rot gepunkteter Umrandung: Windfeld)

Rot: 500-m-Umring Windfeld; gelb: 1.200-m-Umring

Gelb beschriftete Punkte: Lage der 24 erfassten (2024 nicht mit AGW-Arten besetzten) Greifvogelhorste/Krähenester

Schraffierte Kreise mit rotem Zentralpunkt: Brutplatz Rohrweihe (Row, 2021) und Kranich (Kch, 2023)

Lila schraffiert: Brutrevier Nachtschwalbe (2024) und angrenzendem Brutplatz Row/Kch 2024

5.3 Tiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.3.1 Amphibien

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme VM 1 (Bauzeitenregelung) sowie einer Ökologischen Baubegleitung zur Einschätzung des auf Grund der starken Witterungsunterschiede einzelner Jahre variierenden Angebotes an (temporären) Fortpflanzungsstätten auf der Vorhabenfläche (mögliche erforderliche Maßnahmen während Baumaßnahmen in einem „feuchten“ Jahr: Abfang, Kleintierzaun) kann für die geprüften Amphibienarten das Eintreten des Verbotstatbestandes „Tötung“ ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 2, die an den vorhandenen und nach Gestaltungskonzept für eine Erhaltung vorgesehenen temporären Kleingewässern als Fortpflanzungshabitat und Ruhestätte (Nahrungs- und

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 37
	freigegeben	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Überwinterungsquartier) ansetzt, werden keine weiteren funktionserhaltenden Maßnahmen erforderlich, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ auszuschließen. Sollten Zuwegungsstrecken oder andere Bedarfsflächen für die Errichtung der WEA außerhalb der 2021/22 kartierten Bereiche (die den aktuellen Geltungsbereich des B-Plans umfassen) liegen, müssten diese im Rahmen des BImSchV geprüft werden. Die Ergebnisse sind Art für Art in den Prüfbögen (Anlage 3) dokumentiert. Eine Übersicht zu den Prüfergebnissen gibt Tabelle 9.

Tabelle 9: Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfbögen – Amphibien

Art		RL BB	RL DE	BNatSchG	EHZ ¹	VM-Nr.	CEF	Ausnahme- prüfung?
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	3	2	§§	B	1, ÖBB	2	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	§§	B	1, ÖBB	2	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		3	§§	B	1, ÖBB	2	nein
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	§§		1, ÖBB		nein

¹ Erhaltungszustand in Brandenburg

§: besonders geschützt, §§ besonders und streng geschützt, RL-D: Rote Liste Deutschland, RL-BB: Rote Liste Brandenburg

5.3.2 Reptilien

Die beiden betroffenen Reptilienarten wurden vorwiegend am nördlichen Rand des westlichen Teils des B-Plan-Geltungsbereiches nachgewiesen. Die dortigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Zauneidechse** und der **Schlingnatter** sind durch die PV-Planung nicht direkt betroffen, da in die entsprechenden Habitate (Randstrukturen, Wege) nicht eingegriffen wird. Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine unbeabsichtigte Tötung wird durch VM 1 vermieden (Baumaßnahmen in diesem Bereich nur außerhalb der Aktivitätszeit). Potenzielle Winterquartiere liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in den Aufstellflächen der Module (Acker). Grundsätzlich fördert die Nutzungsumwandlung der Ackerflächen die Schaffung eines größeren Angebots an geeigneten Lebensräumen für die Zauneidechse, deren Vorkommen/Einwanderung in zahlreichen Solarparks belegt ist. Sollten Zuwegungsstrecken oder andere Bedarfsflächen für die Errichtung der WEA außerhalb der 2021/22 kartierten Bereiche (die den Geltungsbereich des B-Plans umfassen) liegen, müssten diese im Rahmen des BImSchV geprüft werden.

Die für die Zauneidechse getroffenen Aussagen gelten in gleicher Weise für die in deutlich geringerer Individuenzahl (1 Nachweis) vorkommende **Schlingnatter**, die sich vorwiegend von Zauneidechsen ernährt und deshalb vergesellschaftet mit diesen vorkommt. Aufgrund der niedrigen Individuendichte und des größeren Aktionsradius dieser Art ist im Falle von Bauarbeiten jeglicher Art auf der Teilfläche westlich der Straße Papproth-Spremburg während des Aktionszeitraums der Art (1.3.-30.9.) das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes zwischen den Lebensräumen nördlich des B-Plan-Geltungsbereiches und den Bauflächen (ca. 900 m Länge) erforderlich.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Eintreten des VTB „Tötung“ vermieden.

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 38
	freigegeben	1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status:	Entwurf		Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 39
	freigegeben	X					
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx						

Im Hinblick auf das **Störungsverbot** (§ 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2), das eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population betrachtet, sind nach AGW-Erlass keine darüber hinausgehende Anforderungen zu beachten.

5.3.4 Entomofauna

Im Gebiet wurde bei den Kartierungen keine prüfrelevante Art dieser Gruppe festgestellt.

5.3.5 Sonstige Tiergruppen

Für die weiteren artenschutzrelevanten Tierarten endete der Prüfvorgang mit der Relevanz- oder Betroffenheitsanalyse (Anlage 2).

6 Maßnahmenkonzept

6.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (VM)

Die Maßnahmen VM 1 und VM 2 werden empfohlen, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (vor allem das „Tötungsverbot“) weitgehend ausschließen zu können.

VM 1: Baufeldfreimachung (Erdarbeiten und Eingriffe in Vegetation) werden außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. Vegetationsbeseitigung nur zwischen Oktober und Ende Februar oder nach Prüfung durch eine ökologische Baubegleitung (Nestsuche)) sowie außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien und Amphibien (zwischen 31.10. und 28.02.) durchgeführt. Hilfsweise können potenzielle Niststrukturen (Stauden, Gehölze) in dieser Zeit beseitigt werden, damit ohne Gefahr des Eintretens von VTB kontinuierlich nach dem 1. März weitergebaut werden kann → betrifft Zauneidechse, Schlingnatter, Kreuz-, Wechsel- und Knoblauchkröte, Kammolch, Brutvögel.

VM 2: Sicherung von Reproduktionsgebieten der Schlingnatter bei Baumaßnahmen außerhalb des in VM 1 festgelegten Zeitraums → betrifft Schlingnatter.

Flankierung der Maßnahmen durch eine **ÖBB** (Ökologische Baubegleitung). V-Maßnahmen, die im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung des Windkraftvorhabens notwendig werden, werden im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG ermittelt.

6.2 Funktionserhaltende Artenschutzmaßnahmen (CEF)

Um eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte für bodenbrütende Brutvögel und Amphibien der temporären Gewässer zu sichern, werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen. Eine Darstellung in Form ortskonkreter Maßnahmenblätter und eine Bemessung des Maßnahmenumfangs erfolgt im nächsten Planungsschritt unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise. Hinweise zu möglichen CEF-Maßnahmen, die im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung des Windkraftvorhabens je nach ortskonkreter Planung der Stellflächen und Zuwegungen erforderlich werden könnten, sind in Abschnitt 5.2.2 bereits nachrichtlich erwähnt. Bei naturschutzrechtlich optimierter Planung der (temporären) Zuwegungen sind ggf. keine weiteren Maßnahmen nötig.

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 40
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 41
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 42
Datei: 20250087 AFB EP-Drebkau V1.2.docx					

- MLUL Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2008):** Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Download im Dezember 2014 von der folgenden Seite: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300755.de>
- Möckel, R. (2025):** Wildökologische Stellungnahme im Rahmen der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Energiepark Drebkau. 1.12.2025. Im Auftrag d. Leag Renewables GmbH. 76 S.
- Peschel, R. & Peschel, T. (2025):** Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. Berlin. 188 S. https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_bne_Studie_Artenvielfalt_PVA.pdf
- RPLS Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2025):** Umweltbericht zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“. 2. Entwurf, 05.12.2025. <https://www.region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-trp-windenergienutzung-2-entwurf.html>.
- Ristow, M., A. Herrmann, H. Illig, H.-C. Kläge, G. Klemm, V. Kummer, B. Machatzi, S. Rätzel, R. Schwarz & F. Zimmermann (2006):** Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4): Beilage.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- Ryslavy, T., Jurke, M. & Mädlow, W. (2019):** Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- Schneeweiß, N. (1996):** Habitatfunktion von Kleingewässern in der Agrarlandschaft am Beispiel der Amphibien.– Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderheft 1996: 13-17.
- Schneeweiß, N., Krone, A., Baier, R. (2004):** Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4) Beilage: 35 S.
- Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., Baier, R. (2014):** Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Heft 1/2014. S. 4-22.
- Schlegel, J. (2021):** Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Literaturstudie der Forschungsgruppe Umweltplanung im Auftrag von EnergieSchweiz.
- Schöbel, S. (2016):** Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieitz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Bachelorarbeit an der Hochschule Neubrandenburg. Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik. Naturschutz und Landnutzungsplanung.
- Schoknecht, T. & F. Zimmermann (2015):** Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 24: 2, 4-17.
- Stoefer, M. & von der Burg, N. (2024):** Biologisches Monitoring im Solarpark Weesow-Willmersdorf. K&S Umweltgutachten, im Auftrag der EnBW Solarpark Weesow-Willmersdorf GmbH. Kurzbericht. 25 S. https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_SP30_DOK1_Wessow-Willmersdorf.pdf

Status:	Entwurf	Version:	Erstelldatum:	Letzte Änderung:	Druckdatum:	Seite 44
	freigegeben	X 1.2	13.06.2025	15.06.2026	15.06.2026	
Datei:	20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					

Status: Entwurf freigegeben X	Version: 1.2	Erstelldatum: 13.06.2025	Letzte Änderung: 15.06.2026	Druckdatum: 15.06.2026	Seite 45
Datei: 20250087_AFB_EP-Drebkau_V1.2.docx					